



Fahrzeugbewegungen

Diese Dienstanweisung ist für den internen Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr Krems/Donau erlassen, gesetzliche Bestimmungen sind davon nicht berührt. Die Dienstanweisung wurde in der Kommandositzung vom 24.02.2014 erlassen.

1. Diese Dienstanweisung regelt die **Benutzung der Einsatzfahrzeuge**.
2. **Übungsfahrten im Rahmen der Erlangung der Fahrberechtigung** gem. Ausbildungsnachweis der jeweiligen Fahrzeugkategorie sind gem. den aktuell gültigen Richtlinien zur Erlangung von Fahrberechtigungen zulässig und bedürfen keiner weiteren Genehmigung.
3. Darüber hinausgehende **Übungs- oder Bewegungsfahrten**
 - mit **Kran Krems** bedürfen einer Genehmigung des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Krems bzw. des jeweiligen diensthabenden OvTs,
 - mit **Fahrzeugen des Bezirksfeuerwehrkommandos Krems** einer Genehmigung des Bezirksfeuerwehrkommandos, und
 - mit allen anderen **in den Feuerwachen üblicherweise stationierten Einsatzfahrzeugen** des Feuerwachekommandos (bzw. des jeweiligen diensthabenden CvDs).Eine Genehmigung durch nicht diensthabende OvTs/CvDs ist nur in dringenden Fällen und im Verhinderungsfalle des diensthabenden OvTs/CvDs zulässig.
Eine Genehmigung durch einen OvT im Verantwortungsbereich eines CvD und umgekehrt ist nicht möglich.
4. Sämtliche Übungs- und Bewegungsfahrten der Hauptwache sind in der **elektronischen Fahrzeugreservierung** (Outlook-Kalender) einzutragen sowie ist nach erfolgter Fahrt ein **Tätigkeitsnachweis** auszufüllen.
5. Bei **nicht dienstlichen Transporttätigkeiten** von/nach außerhalb des Bezirkes Krems ist der Betriebsmitteltank unmittelbar nach erfolgter Fahrt auf Eigenkosten auf 100 % aufzufüllen.
6. Die gegenständliche Dienstanweisung DA-2014-II-1 tritt per 01.03.2014 in Kraft.



Ergeht an:
alle Mitglieder der FF Krems
Kommando FF Krems
Kommanden der Feuerwachen
Homepage
BAZ Krems
Ablage